

---

## Grundloses Hupen kann teuer werden

---

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) sieht das Wort „Hupe“ nicht vor. Offiziell heißt die Hupe nämlich „Schallzeichen“. Das Wort stellt klar, wofür die Hupe gedacht ist: nämlich um (Warn-)Zeichen zu geben durch Schall. In §16 StVO ist somit ganz klar definiert, wann gehupt werden darf. Innerorts rechtfertigt nur eine Gefährdungssituation die Betätigung der Hupe. Und auch außerhalb geschlossener Ortschaften gilt das Warnprinzip. Allerdings darf man durch kurzes Hupen einen Überholvorgang ankündigen. Identische Vorschriften gelten übrigens für die Lichthupe.

Verstöße werden in der Regel mit einem Verwarngeld von zehn Euro geahndet. Handelt es sich um hupende Autokorsos aufgrund besonderer Ereignisse – wie sie zum Beispiel bei der letzten WM oft gesichtet wurden – drückt die Polizei in den meisten Fällen ein Auge zu.

Dass grundloses Hupen teuer werden kann, bekam ein Mann bei einem Prozess vor dem Amtsgericht Frankfurt bitter zu spüren. Der verhandelte Fall: Der Mann ist im Auto unterwegs. Vor ihm fährt eine ältere Frau auf dem Rad. Grundloses Hupen des Verurteilten bringt die Radfahlerin vor Schreck zu Fall. Dabei zieht sie sich Verletzungen zu. Da der Autofahrer keine konkrete Gefahrensituation unter Beweis stellen kann, wird ihm für sein Fehlverhalten eine Geldstrafe von 200 Euro zuzüglich Schmerzensgeld auferlegt. Ursprünglich hat die

Geschädigte auf die doppelte Summe geklagt, aber die Amtsrichter zogen die besondere Schreckhaftigkeit der Frau in ihr Urteil mit ein (Az. 32 C 3625/06-48).

*Markus Brinkmann*